



Bürgermeister Brief

der Gemeinde St. Koloman

Folge 4 – März 2018 – 32. Jahrgang

Bgm. Wilhelm Wallinger



Ämtliche Mittheilung • Zugestellt durch Post.at

Kinderfreundliche Gemeinde
Zertifikat seit 2014



Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden

Liebe St. Kolomanerinnen und St. Kolomaner!

Ich möchte Euch heute über die Erstellung des räumlichen Entwicklungskonzeptes informieren.

Es ist vorgesehen, das Räumliche Entwicklungskonzept der Gemeinde St. Koloman gemäß § 65 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 neu aufzustellen.

Als Grundlage für die Entwicklung der Gemeinde, im Besonderen für die Flächenwidmungsplanung und Bauabzugsplanung, hat die Gemeinde ein Räumliches Entwicklungskonzept (REK) zu erstellen.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfes für das Räumliche Entwicklungskonzept wird die Bevölkerung entsprechend eingebunden. Aufgrund einer Bestandsaufnahme sind die Aussagen und Festlegungen des Räumlichen Entwicklungskonzeptes für einen Planungszeitraum von 20-25 Jahren zu entwickeln.

In den räumlichen Entwicklungszielen und -maßnahmen der Gemeinde sind jedenfalls folgende grundsätzliche Aussagen zu treffen.

1. Zur angestrebten Bevölkerungs- u. Wirtschaftsentwicklung
2. Zur angestrebten Siedlungs- u. Verkehrsentwicklung
3. Zum voraussichtlichen Baulandbedarf
4. Zur Entwicklung des Freiraums.

Die Grundeigentümer werden eingeladen, derzeit nicht als Bauland gewidmete Flächen (Grünland), mit diesem Formular der Gemeinde zu melden.

Ihr werdet ersucht, die Rückseite dieser Gemeindeinformation zu verwenden und Eure Baulandwünsche bis spätestens **Ende April 2018** an das Gemeindeamt St. Koloman zu übermitteln. Diese Meldung ist unbedingt notwendig, um Baulandwünsche berücksichtigen zu können. Weitere Auskünfte, Lagepläne und Unterstützung in dieser Sache, erhaltet Ihr vom Bauamt der Gemeinde St. Koloman.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Wallinger
Bürgermeister

Anregung zur Erstellung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde St. Koloman

Ich (Wir) bin (sind) Eigentümer von folgenden Flächen und möchten gerne, dass diese im Räumlichen Entwicklungskonzept als Bauland ausgewiesen werden. Nachdem die Gemeinde auch im REK eine Baulandbilanz zu führen hat, sind die Erweiterungsflächen der Gemeinde beschränkt. Wir ersuchen daher um Bekanntgabe innerhalb welchen Zeitraumes eine Bebauung der Grundstücke geplant ist.

Widmung Wohnnutzung:

Begründung: Eigenbedarf: ☐ Verkauf: ☐ geplantes Jahr der Bebauung:

für nachstehende Person:

Name:

Grundstücknummer	Katastralgemeinde	Gesamtfläche ca. m ²

Der Anregung ist ein Lageplan beizulegen.

Widmung Gewerbenutzung:

Begründung: Eigenbedarf: ☐ Verkauf: ☐ geplantes Jahr der Bebauung:

Grundstücknummer	Katastralgemeinde	Gesamtfläche ca. m ²

Der Anregung ist ein Lageplan beizulegen.

Es ist bekannt, dass anlässlich der Flächenwidmungsplanänderung vorgesehen ist, seitens der Gemeinde St. Koloman mit den Grundstückseigentümern Verträge über begünstigtes Bauland abzuschließen.

GrundstückseigentümerIn:

Name: Adresse:

Tel. Nr.: Handy Nr.:

St. Koloman, am

Unterschrift GrundeigentümerIn

Heute schon gefastet?

Kurzzeitfasten, Langzeitfasten, wie geht das mit dem Fasten eigentlich? Wie kann ich fasten und wie kann ich mich selbst bei einem solchen Vorhaben unterstützen? Was tut sich im Körper? Fasten – gut für Körper, Geist und Seele. Ein Impulsvortrag von n a u r a, Ulli Bauernfeind gemeinsam mit Romana Brunauer am 15. März 2018, 19 Uhr im Café der Tauglerei, Dorfplatz St. Koloman. Wir freuen uns auf euren Besuch!

Jahreshauptversammlung Seniorenbund

An alle Mitglieder des Seniorenbundes St. Koloman. Die Jahreshauptversammlung findet am Donnerstag den 8. März 2018 um 14:00 Uhr im Gasthof Goldener Stern statt. Um verlässliche Teilnahme bittet der Obmann mit Ausschuss.

Heilgymnastische Tipps der Gesunden Gemeinde von Heilgymnastiker Thomas Loiffellner:

Venen- und Lymphgefäßpflege: etwa bei Wasser in den Beinen, Krampfadern, schweren, müden und überlasteten Beinen: (Personen, die viel stehen usw.)

Übungen 1-3: Rückenlage: Beine etwas hochgelagert; 1-2 x pro Tag wiederholen

1. **Muskel-Venenpumpe:** ca. 2 Min. mit den Füßen „paddeln“, bis es in den Waden ordentlich „zieht“.

2. **Ausstreichungen:** ca. 2 Min. zart mit beiden Handflächen parallel von unten nach oben beide Beine nacheinander flächig ausstreichen;

3. **Tiefatemzüge:** ca. 10 x langsam tief ein- und ausatmen und beim Einatmen die Arme hoch- und dann wieder niederlegen (hat Sogwirkung in die Beine als Drainage)

4. **Bürsten:** Beine je 1 Min. mit Naturbürste von unten (von den Füßen) nach oben bürsten

5. **Wassertreten in der Früh:** Badewanne mit 10 cm kaltem (brunnenkalt: 13 °) Wasser anfüllen und ca. 1 Minute darin lebhaft mit den Füßen treten, dann auf dem trockenen Boden im Stand 1 Minute warm trappeln und Füße mit beiden Händen abstreifen. (Dann nochmals ca. 30 Minuten gut zugedeckt ins Bett legen.)

6. **Kalter Wadenguss nach Kneipp:** Beine (Unterschenkel) von den Füßen bis unters Knie ca. 1 Minute kalt abbrausen: beim rechten Bein hinten beginnen, dann links hinten dann rechts und links vorne. Während des Gusses tief atmen. Danach Beine mit Händen abstreifen (und nochmals 30 Minuten ins warme Bett zum Nachruhen.)

Tipp 1: wer kalt nicht gut verträgt (leicht verkühlt, empfindliche Blase, Prostata usw.), nimmt das Wasser temperiert (20°). Kriterium ist, dass sich die Beine in der Nachruhephase durch den Kältereiz von selbst wieder stark durchbluten und erwärmen sollen.

Tipp 2: Kompressionsverbände und Kompressionsstrümpfe sind nötig, wenn obige Maßnahmen auf Dauer nicht ausreichen;

Tipp 3: Viel Bewegung ist gut, Liegen mit hochgelagerten Beinen ist gut, Sitzen und vor allem Stehen ist belastend;

Tipp 4: Wer viel stehen muss: immer wieder mal Anlehnen, Hinsetzen, Standbein wechseln, Gewicht auf der Sohle verlagern; Einbeinstand stehen also insgesamt: **dynamisches Stehen!**; in Pausen die Beine entlasten und hochlagern;

Tipp 5: Sitzen mit übergeschlagenen oder pendelnden Beinen und Wärme auf den Beinen vermeiden;

Termine

- 02.03.2018 Zimmergewehrschießen
- 03.03.2018 Milibankei-Eissschießen
- 09.03.2018 Zimmergewehrschießen
- 14.03.2018 Vortrag Elektro Auto 19:30 Uhr, Gemeindezentrum St. Koloman
- 16.03.2018 JHV Trachtenfrauen, Goldener Stern
- 16.03.2018 Zimmergewehrschießen

Phallinger Ulli

Bürgermeister St. Koloman

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung – einfach automatisch

Durch die antragslose Arbeitnehmerveranlagung erhalten Steuerzahlerinnen und Steuerzahler unter bestimmten Voraussetzungen seit dem zweiten Halbjahr 2017 eine Steuererstattung – Fragen und Antworten dazu finden Sie hier:

Wie erfahren Sie, ob Sie von der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung profitieren?

Sie erhalten in der zweiten Jahreshälfte ein Informationsschreiben, wenn das Finanzamt für das Vorjahr festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung bei Ihnen zum ersten Mal vorliegen. Wurde für Sie bereits einmal eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt, erhalten Sie Ihre Steuergutschrift und den Bescheid aus der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung ohne vorheriges Informationsschreiben.

In dem Informationsschreiben ersucht Sie das Finanzamt, Ihre Kontodaten zu überprüfen und mögliche Änderungen zu melden. Das können Sie entweder über FinanzOnline erledigen oder indem Sie die Rückseite des Informationsschreibens ausfüllen und rücksenden. Stimmen die Kontodaten, müssen Sie nichts weiter tun. Die Steuergutschrift wird ca. 5 bis 6 Wochen nach Erhalt des Informationsschreibens automatisch auf das Konto ausbezahlt. Ist der Finanzverwaltung kein Bankkonto bekannt, wird das Guthaben dem Abgabekonto gutgeschrieben. Die Auszahlung müsste in diesem Fall gesondert beantragt werden.

Wie können Sie das Informationsschreiben beantworten?

Am einfachsten ist, mögliche Änderungen Ihrer Kontonummer über FinanzOnline bekanntzugeben. Ansonsten ist die Übermittlung des ausgefüllten Informationsschreibens per

Post, Fax oder persönlich möglich. Eine Abgabe mittels E-Mail ist leider nicht möglich. Sollten Sie ein Fax benutzen, senden Sie bitte unbedingt Vorder- und Rückseite mit.

Kann es sein, dass Sie trotz Steuergutschrift keine Steuer refundiert bekommen?

Ja, das ist möglich, wenn Sie einen Steuerrückstand beim Finanzamt haben. Dann wird Ihre Gutschrift mit dem Rückstand verrechnet. Sie bekommen dann nur einen Differenzbetrag oder gar nichts erstattet, weil der Rückstand die Gutschrift übersteigt und diese daher zur Gänze verrechnet wird.

Gibt es die antragslose Arbeitnehmerveranlagung auch in den Folgejahren bzw. rückwirkend für die Jahre 2012/2013/2014/2015?

Die antragslose Arbeitnehmerveranlagung gibt es erstmalig für 2016. In den Folgejahren profitieren sie ebenfalls davon, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Für den Zeitraum von 2012 bis 2015 müssten Sie allerdings noch ein L1-Formular abgeben, um zu einer Steuergutschrift zu kommen.

Was ist zu tun, wenn für mich eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung für das betreffende Jahr durchgeführt wurde, aber ich noch andere veranlagungspflichtige Einkünfte erzielt habe?

Sie müssen eine Einkommensteuererklärung mit dem Formular E 1

oder via FinanzOnline elektronisch abgeben. Wenn Sie z.B. 2016 erstmals steuerpflichtige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt haben, müssen Sie diese auch dann im Weg einer Einkommensteuererklärung (E 1) bekannt geben, wenn Sie schon einen Gutschriftsbescheid aus einer antragslosen Arbeitnehmerveranlagung erhalten haben. Das Finanzamt hebt dann den Bescheid aus der antragslosen Veranlagung auf und entscheidet unter Berücksichtigung Ihrer eingereichten Einkommensteuererklärung.

Was kann ich machen, wenn ich mit dem Bescheid aus der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung nicht einverstanden bin?

Dann geben Sie bitte eine Steuererklärung (Arbeitnehmerveranlagung) elektronisch via FinanzOnline ab oder senden ein ausgefülltes Formular L1 an Ihr Finanzamt; das können Sie innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des betreffenden Veranlagungsjahres machen, z.B. für 2016 bis Ende des Jahres 2021. Das wird dann sinnvoll sein, wenn Sie zusätzliche Abzugsposten (z.B. Werbungskosten oder eine außergewöhnliche Belastung) geltend machen wollen. Das Finanzamt hebt dann den Bescheid aus der antragslosen Veranlagung auf und entscheidet unter Berücksichtigung Ihrer Erklärung. Sie sehen also: Für Sie entsteht kein Nachteil. Sollte die Ihnen zustehende Gutschrift höher sein, können sie diese fünf Jahre lang durch Abgabe einer Steuererklärung beanspruchen.